

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Insertate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 4.

Sonnabend, den 13. Januar

1917.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem
früheren Gemeindevorsteher und Landwirt Ignaz Przybylak
in Raune aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte
das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Lissa, den 12. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Scharfschießen.

Die II. Ersatz-Abteilung des Feldartillerie-Regiments
56 wird am Dienstag, den 16. Januar 1917 ein
Scharfschießen in dem Gelände Jeziorki—Witschenske—
Grünchen—Grune—Pilzvorwerk—Trebchen—Weinberg
abhalten. Es wird von Weinberg her in südwestlicher
Richtung geschossen.

Das Gelände ist in der Zeit von 8 Uhr vorm. ab
von jeglichem Verkehr freizuhalten. Das Schießen wird
voraussichtlich nicht über 12 Uhr vorm. dauern. Posten,
deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist, werden
die in Frage kommenden Wege noch besonders absperren.
Die Chaussee Lissa—Storchneft bleibt für die Dauer
des Schießens von Pilzvorwerk bis Trebchen gesperrt.

Die Zivilbevölkerung wird noch besonders auf
§ 291 R.-Str.-G.-B. hingewiesen, wonach das wider-
rechtliche Aneignen verschossener Munitionsteile straf-
bar ist.

Lissa, den 11. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/12. 16. R. N. A.)

betreffend Beschlagnahme, Bekandscherhebung und Ent-
eignung von Prospektpfeifen aus Sinn*) von Orgeln und
freiwillige Ablieferung von anderen Sinnpfeifen, -Schal-
leitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.
Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kö-
niglichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zu-
widerhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme
und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über

*) Unter Sinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben
reinem Sinn auch Regierungen von Sinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben
oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu
überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft,
beigibt oder zerstückt, vermerdet, verkauft oder kauft, oder ein
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***)
der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Fe-
bruar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Handels gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhal-
tung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Ja-
nuar 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Sinn bestehenden Stimmen und sprechen-
den Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der
im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden
verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen,
welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar
untergebracht sind oder untergebracht waren oder
untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus
Sinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-
befehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Sinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden
neben reinem Sinn auch Regierungen von Sinn und Blei
verstanden.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-
machung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht voll-
ständig aus Sinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Sinnüber-
zug, Vorderseite aus Sinn aber Rückseite aus Zinn usw.).

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für
alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich
im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden
aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemein-
schaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Ge-
meinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien,
Heilstätten, Irrenanstalten, Stiftdäusern und Altersheimen,
Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren,
Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten,
Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner
Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen er-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

zeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß der Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. M. U. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasbedeln und Biertrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Eingiehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 6,30 Mark für jedes Kilogramm Zinn zusätzlich einer festen Entschädigung von 35 Mark für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsgericht für Kriegsbedarf in Berlin D 10, Siktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Antikenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten,

soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Beit. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln. Posen, den 31. Dezember 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

I. Nachtrag

zur Gebührenordnung für Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer vom 1. Dezember 1907.

Die für die Schlachtvieh- und Fleischschau und für die Trichinenschau den ordentlichen Fleischbeschauern und deren Stellvertretern, sowie den Ergänzungsfleischbeschauern zu zahlenden Gebühren und Wegevergütungen werden neu festgesetzt.

Es sind zu entrichten:

1. Gemäß Ziffer I A der Gebührenordnung:

a) für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	2,20 M.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	1,60 "
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	0,85 "
d) für ein Kalb	0,70 "
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	0,60 "

2. Gemäß Ziffer I B der Gebührenordnung:

a) für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	2,50 M.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	1,65 "
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	0,90 "
d) für ein Kalb	0,75 "
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	0,65 "

3. Gemäß Ziffer I C der Gebührenordnung:

a) für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	3,15 M.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	1,75 "
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	1,— "
d) für ein Kalb	0,90 "
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	0,75 "

4. Gemäß Ziffer I D der Gebührenordnung:

a) für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	3,75 M.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	2,40 "
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	1,50 "
d) für ein Kalb	1,40 "
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	0,90 "

5. Gemäß Ziffer I E der Gebührenordnung:

a) für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	4,40 M.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	2,40 "
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	1,65 "
d) für ein Kalb	1,50 "
e) für ein sonstiges Stück Rindvieh (Schaf, Ziege usw.)	1,— "

6. Daneben noch eine Wegevergütung von 15 Pfg. für je 1 km Landweg und von 4 Pfg. für je 1 km Eisenbahn, soweit sie nach I E der Gebührenordnung zuständig ist.

7. Gemäß Ziffer I F der Gebührenordnung:

für je 1 km Landweg 15 Pfg. und für je 1 km Eisenbahn 4 Pfg.

8. Gemäß Ziffer I G der Gebührenordnung:

a) für einen ganzen Tierkörper	0,95 M.
b) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück, ausgenommen jedoch für die aus Ausland eingeführten, zollfreien Fleischportionen	0,50 "
c) für ein Stück Speck	0,35 "

Daneben eine Wegevergütung von 15 Pfg. für je 1 km Landweg und von 4 Pfg. für je 1 km Eisenbahn.

9. Gemäß Ziffer IV der Gebührenordnung:

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Maultier	5,— M.
b) für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	3,75 "
c) für ein Schwein (auch bei der Trichinenschau)	2,50 "
d) für ein Kalb	2,50 "
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	1,90 "

Die Landwegfahrkosten für die Ergänzungs-Beschauer werden von 40 Pfg. auf 50 Pfg. für den Kilometer erhöht.

Die nach Abschnitt III der Gebührenordnung für Fleisch-Beschauer pp. vom 1. 12. 07 seitens der nichtärztlichen Fleisch-Beschauer an die Polizeikassen bzw. Kreisstellen abzuliefernden Gebührenanteile sind nach wie vor in der bisherigen Höhe abzuführen.

10. Diese Abänderung tritt mit dem 5. Januar 1917 in Kraft. Sie erfolgt nur für die Dauer des Krieges und wird nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder aufgehoben werden.

Posen, den 28. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Befehl

betreffend die polnischen und russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Be-lagerungszustand vom 4. Juli 1851 (G.-S. S. 451) in Ver-bindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) verordne ich für den Bezirk des V. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen polnischen und russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen russischen Arbeiterinnen und die im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen russischen Arbeiter, welche im Besitz einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche polnischen und russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenze des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Befehl des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Regi-mationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten polnischen und russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie haben beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1917 geltende Arbeitsverträge abzuschließen und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1917 die Ausstellung der Arbeiter-Regimulationskarte für 1917 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die sämtlichen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzu-teilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Rechnen die Arbeitnehmer die Erneuerung des Vertrages grundsätzlich ab, so hat der Arbeitgeber unverzüglich hiervon dem Arbeitsamt der zuständigen Landwirtschaftskammer Kenntnis zu geben.

Polnischen und russischen Arbeitern, die bis zum 31. Januar 1917 keinen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, steht bei dem verspäteten Vertragsabschluß kein Anspruch auf die von der Landwirtschaftskammer festgesetzten erhöhten Bezüge zu.

Denjenigen polnischen und russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzubringende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 1 Mk. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre — beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. — bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre — beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. — andernfalls mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Ent-fernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwider-handelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mk., im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zu wider-handeln, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 28. Oktober 1915 wird gleich-zeitig aufgehoben.

Posen, den 27. Dezember 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, vor-stehenden Befehl den polnischen und russischen Arbeitern und Arbeiterinnen, sowie deren Arbeitgebern sofort bekannt zu geben, auch durch Anschlag an geeigneten Stellen der Ar-beitsstätte oder des Arbeitsortes zu veröffentlichen und auf dessen genaue Befolgung zu halten.

Rissa, den 3. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund eines neuerlichen Erlasses des Herrn Präsi-denten des Kriegsernährungsamts hat die Reichsfuttermittel-stelle den Kommunalverbänden gestattet, unter folgenden Be-dingungen den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe auf Antrag die Zustimmung zur Veräußerung von Gerste aus dem nicht ablieferungspflichtigen $\frac{1}{10}$ der Gerstenernte oder hierüber hinaus aus den bis zu 10 dz freigelassenen Mengen Gerste gemäß § 2 der Gersten-Verordnung vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 800) zu erteilen sowie solche selbst aufzukaufen:

1. Die Veräußerung darf nur zum jeweiligen gesetzlichen Höchstpreise stattfinden, keinesfalls zu dem erhöhten Preise, der der Reichs-Gerstengesellschaft beim Ankauf auf Bezugsscheine gestattet ist.
2. Die veräußerte Gerste darf nur innerhalb desjenigen Kommunalverbandes verwendet werden, der die Ver-äußerung genehmigt hat. Die Ausfuhr von Gerste aus dem Kommunalverband ist verboten.
3. Der Antrag auf Zustimmung des Kommunalverbandes oder auf Erwerb der Gerste durch diesen ist von dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes in jedem Einzelfalle auf einem beim Kreisaußschuß erhältlichen Antragsformular in doppelter Ausfertigung zu stellen. Die Anträge sind sorgfältig ausgefüllt an den Kreisaußschuß in Rissa einzusenden.

Die Bewilligung der Anträge wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß die ablieferungspflichtigen Gersten-mengen, soweit sie ausgedroschen sind, zuvor an die Reichs-Gerstengesellschaft gegen Bezugsscheine abgegeben sind.

Rissa, den 2. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Entkeimung von Brotgetreide.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat die Durchführung der Entkeimung des Brotgetreides empfohlen. Ich weise auf die Entkeimung der Getreideentkeimung im Interesse der Fettgewinnung und der Zuführung wert-voller eiweißhaltiger Nährmittel für die Volksernährung hin und ordne hiermit an, daß außer dem Brotgetreide des Kom-munalverbandes, welches für die Versorgungsberechtigten vermahlen wird, auch das Getreide, welches die Selbstver-folger vermahlen lassen, entkeimt wird. Ausgenommen ist das Getreide der Selbstverfolger, welches auf Windmühlen ver-mahlen wird.

Aus einem Zentner Getreide soll mindestens ein Pfund Reime gewonnen werden.

Der Kreisaußschuß gewährt für reine Reime einen Preis von 15 Mark pro Zentner. Die Mühlen erhalten $\frac{1}{5}$

des Erlöses, während 2/3 der Selbstversorger erhält. Die Auszahlung an die Selbstversorger hat durch die Mühlen zu erfolgen.

Lissa, den 5. Januar 1916.
Der Landrat.
von Kardorff.

Der Brennereiverwalter Alfred Rittner aus Kläne ist als Entsprechender-Stellvertreter für den Gutsbezirk Kläne bestellt und als solcher von mir befristet worden.

Lissa, den 10. Januar 1917.
Der Landrat.
von Kardorff.

1. Bei der fünften Kriegsanleihe sind im Regierungsbezirk Posen A von Schültern 1 274 310 M., B von Schulklassen 200 139 M. und C von Erwachsenen aus den Schulgemeinden durch Vermittlung der Lehrer 4 432 350 M., in Sa. 5 906 799 M. gezeichnet worden. Die Kinder und Erwachsenen deutscher Muttersprache haben den Erwartungen in erfreulicher Weise entsprochen. Es ist aber bei der nächsten Kriegsanleihe durch wirksame Aufklärung dahin zu wirken, daß alle Untertanen ehrlich nach ihren Kräften beisteuern, da das Wohl jedes einzelnen Staatsbürgers von dem Wohlergehen des Staates abhängig ist. Der Herr Minister spricht die Hoffnung aus, daß alle Lehrkräfte wie bisher durch eifrige Werbearbeit auch zum Gelingen der nächsten Anleihe beitragen werden. Zwei Wochen nach Abschluß der Zeichnung bitten wir über das Ergebnis, getrennt nach A, B und C zu berichten. Bei den Schulklassen ist genau anzugeben, ob die gezeichneten Beträge aus den laufenden Mitteln, dem Schul- oder dem Hausfonds oder Kapitalvermögen (Stiftungen, Ablösungen pp.) entnommen sind.

2. Immer noch werden eine Menge Goldmünzen zurückgehalten. Auf ministerielle Anordnung hin werden demnächst sämtlichen Haushaltungsvorständen Urkunden vorgelegt, auf denen in feierlicher Weise durch die Unterschrift zu versichern ist, daß alle ihre Goldmünzen abgeliefert worden sind. Die Herren Lehrer wollen dahin wirken, daß die Personen, die den Besitz von Goldmünzen bisher ableugneten, diese alsbald unaufschieblich abführen. Wer für 200 M. Goldmünzen abgeliefert, erhält auf Wunsch von der Reichsbank ein Geldblatt.

3. Die Mehrenlese für wohltätige Zwecke hat in den Schulen des Regierungsbezirks Posen 11 079 M. ergeben.

4. Soweit es die Gesundheit der Schüler zuläßt, ist auch in den Schulen eine verständige Ersparnis an Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln zu üben.

5. Die Ferienordnung für die Volksschulen in Schulorten mit höheren Schulen ist für das Jahr 1917 in Nr. 1 des diesjährigen Amtlichen Schulblattes abgedruckt. Doch dürfen auf Antrag der Schulvorstände diese Ferien den Bedürfnissen der Landwirtschaft entsprechend verlegt werden. Für alle anderen Volksschulen bleibt die Ferienordnung in Nr. 2 des Amtlichen Schulblattes von 1914 in Kraft.

6. Im Hinblick auf den herrschenden Mangel an Leder, insbesondere an Sohlenleder, sind die Volks- und Fortbildungsschüler auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Schuhwerk mit Holzsohlen hinzuweisen.

7. Die Zeitschrift „Deutschland“ will Heimatliebe und Heimatkunde pflegen und den Verkehr im In- und Auslande fördern. Der Herr Minister hat beim Verlage J. J. Weber, Leipzig, für Volksschulen beim Jahresbezuge eine Ermäßigung von 9 auf 6 M. erwirkt.

8. Für die Schülerbibliotheken empfiehlt sich die Anschaffung von Brillen, Hurra, unser Kaiser: 10 Pf., Bräunau,

Ein Doelde will ich werden, 10 Pf. und Bräunau, Deutschland über alles, 25 Pf., Schloemanns Verlag, Leipzig.

9. Die Wohlfahrtsgranaten bitten wir bis zum 3. März d. Js. fertig zu benageln und abzuliefern und uns den Betrag anzugeben.

Lissa, den 10. Januar 1917.
Die Kreischulinspektoren von Lissa I, II und III und Storknecht.

Mitteilungen der Rohmaterialienstelle
des Landwirtschaftsministeriums.
Vereinbarungen über Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit beim Handel mit Klee- und Grasamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samen“, die am 12. Dezember 1916 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind nachstehende Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit zu den bereits bekanntgegebenen Höchstpreisen für Klee- und Grasamen festgesetzt worden.

	Reinheit.	Keimfähigkeit.	Stufe I Höchstpreis pro 1000 Körner.	Stufe II Höchstpreis pro 1000 Körner.	Stufe III Höchstpreis pro 1000 Körner.	Stufe IV Höchstpreis pro 1000 Körner.
			Mark	Mark	Mark	Mark
1. Serabella	90	70	55	49	44	40
2. Rotklee, seidfrei, mitteleuropäisch	92	80	190	178	170	162
3. Weißklee, seidfrei	90*)	80	156	146	138	132
4. Schweb.-Klee, seidfrei. 88**)	65	166	156	148	142	
5. Gelbklee, entkalkt, seidfrei	92	70	78	70	65	60
6. Infarnatklee, seidfrei. 92	80	90	82	75	70	
7. Buzerne, seidfrei, über- jährig	92	70	120	112	105	97
8. Buntklee	92	70	155	147	140	132
9. Sphacel	80	70	150	140	132	126
10. Engl. Raygras	95	70	58	52	47	43
11. Ital. Raygras	75	75	110	100	92	86
12. Westermädisches Raygras	85	80	110	100	92	86
13. Wiesenfuchswinkel	90	70	88	80	74	70
14. Tiarthe, seidfrei	80	70	115	105	97	91
15. Eranthis	90	70	82	75	70	65
16. Schaffswinkel	75	80	80	72	65	60
	70	70	37	32	28	25

*) Einschließlich 10 v. H. Schwebisch-Klee.
**) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.
Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.
Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besages an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.
Berlin, den 28. Dezember 1916.

Jagdverpachtung
Die Jagd der Gemeinde **Wilhelmsau**, 1800 Morgen, soll für die Zeit vom 3. Februar 1917 bis 31. März 1923 meißbietend verpachtet werden. Termin zur Verpachtung **am Sonntag, den 14. Januar, nachmittags 7 Uhr** im Gasthaus **Razor** in **Wilhelmsau**. **Wilhelmsau**, 27. Dezember 1916.
Der Jagdvorsteher.
August Langner.

Schlittschuhe aller Art,
Schlittschuheriemen,
Lernschlittschuhe
empfiehlt
Alfred Strecker.

Sicherstellung der Angehörigen
muß eines jeden k. v. geschriebenen Mannes Parole sein!
Die alte Leipziger Lebensversicherung nimmt noch Anträge mit **Einschluß der Kriegsgefahr** bei **sofortiger Auszahlung** der Versicherungssumme im Todesfall **ohne Extraprämie** beim Eintritt entgegen. **Ankunft und Besuche kostenlos.**
Generalagent Fuhrmann, Lissa i. Pos.
Buchwälderstr. 2. Fernsprecher 256.
Ebendasselbst können Anträge auf **Einbruchdiebstahlversicherung** gestellt werden.

Die von den Vereinen bestellten
Jahrbücher für 1917
sind gegen alsbaldige Bezahlung im
Zimmer Nr. 53 des Landgerichtsge-
bäudes abzuholen.
Der Vorstand
des Kreisriegerverbandes.

Gas-Blüßtrümpfe
nur best bewährte Sorten
zu noch sehr billigen Preisen
empfiehlt
Paul Kleiber,
Kaiser-Wilhelm-Straße 2.